

Die Eröffnung und Wiedereröffnung von Buchhandlungen — Erleichterung der vorübergehenden Schließung

Nach dem Gesetze zum Schutze des Einzelhandels dürfen Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, nicht errichtet oder übernommen werden. Als Errichtung gilt es allerdings nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens ein Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als fünfundzwanzig Quadratmeter größer als die bisherigen sind. Der Errichtung wird aber gleichgestellt die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume, sofern die Erweiterung den beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraum um mehr als fünfundzwanzig Quadratmeter übersteigt.

Von diesen Verbotsvorschriften können von den Gewerbe- polizeibehörden Ausnahmen zugelassen werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig. Ausnahmen dürfen aber nur zugelassen werden, wenn für den Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit ergibt.

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen kann die Zulassung einer Ausnahme verweigert werden, wenn die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle in der in Aussicht genommenen Gegend zu einer außergewöhnlichen Überfüllung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde. Ein entsprechender Schutz besteht für Reise- und Versandbuchhandlungen durch die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 116 betreffend die Gründungssperre für Reise- und Versandbuchhandlungen vom 22. Oktober 1936 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 137 vom 30. Oktober 1939 (Börsenblatt vom 9. November 1939). Hiernach ist es bis zum 30. September 1940 untersagt, neue Unternehmungen zu errichten, die den Verkauf von Schrifttum an die Öffentlichkeit überwiegend durch Versand (Versandbuchhandlungen) oder durch reisende Vertreter (Reisebuchhandlungen) betreiben sowie in sonstigen buchhändlerischen Betrieben eine unter Ziffer 1) genannte Tätigkeit aufzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Präsident der Reichsschrifttumskammer unter Umständen Ausnahmen zulassen. Dahingehende Anträge sind bei der Reichsschrifttumskammer, Abteilung III (Buchhandel) in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, zu stellen.

Diese Erschwerung der Neu- bzw. Wiedereröffnung braucht aber nicht dazu zu führen, Maßnahmen zu unterlassen, die der Buchhändler mit Rücksicht auf die Einberufung zum Heeresdienst oder infolge von Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen möchte. Nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1939 (S 5 25245/39), betreffend die Wiedereröffnung von vorübergehend geschlossenen Einzelhandelsgeschäften und die Erteilung von Handelsverlaubnissen durch eine begrenzte Zeitdauer, dürfen Verkaufsstellen und Versandgeschäfte des Einzelhandels, welche zur Zeit wegen Einberufung des Inhabers zum Heeresdienst oder infolge der Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen geschlossen werden, ohne Genehmigung wieder eröffnet werden, falls der Inhaber das Geschäft nicht dauernd, sondern nur vorübergehend und ausschließlich aus den oben angegebenen Gründen schließen will. Verkaufsstellen oder Versandgeschäfte des Einzelhandels, die auf Grund der Ver-

ordnung zur Beseitigung der Überfüllung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (RWB. I S. 498) oder der darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen (Erste Durchführungsanordnung vom 16. März 1939, RWB. I S. 499) geschlossen werden, dürfen aber in jedem Falle nur mit Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen wieder eröffnet werden.

Durch den gleichen Erlaß des Reichswirtschaftsministers wird darauf hingewiesen, daß in dessen Rundverlaß vom 16. September 1939 — S 5 25001/39 — betreffend das Verhältnis der Sperranordnung nach dem Einzelhandelschutzgesetz zu den zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes getroffenen Maßnahmen die Möglichkeit offen gelassen war, einzelnen Einzelhandelsgeschäften die Hinzunahme neuer Waren zu genehmigen, wenn die Hinzunahme dieser Waren für den Fortbestand des Geschäftes unerlässlich ist.

Der Reichswirtschaftsminister hat sich aber vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt diese aus Anlaß der gegenwärtigen Bewirtschaftungsmaßnahmen erteilten Genehmigungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen rückgängig zu machen. Es empfehle sich daher, Antragsteller darauf hinzuweisen und ihnen nahezu legen, die Genehmigung von vornherein nur für eine bestimmte Zeit zu beantragen.

Hierzu ist von Seiten des Buchhandels zu bemerken, daß nach der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumsk-

Türplakat für Mitglieder der Reichsschrifttumskammer



Für die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer ist nach einem Entwurf von Professor Klein, München, ein farbiges Türplakat (Panzerhaut, 12×20 cm, siehe Abbildung) geschaffen worden.

Jedes Mitglied der Reichsschrifttumskammer, das Inhaber bzw. Leiter eines Buchhandels-, Verlags-, Leihbücherei- usw. Betriebes ist, soll dieses Plakat an der Pforttür oder am Schaufenster befestigen, damit dieser Betrieb als zur Reichskulturkammer (Reichsschrifttumskammer) gehörig zu erkennen ist. Die Mitglieder erhalten die Plakate einschließlich Porto und Verpackung zum Preis von RM —.50.

Die Bestellung erfolgt durch Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 24 690 der Reichsschrifttumskammer Berlin. Hierbei ist die Mitgliedsnummer der Reichsschrifttumskammer und der Verwendungszweck »Türplakette« anzugeben.